

Föhneneichstr. 15

041 825 41 51 kt@laburk.ch laburk.ch

Ausstellung, an denen mit Tieren gehandelt wird (Kleintiermarkt und Tierbörse) Bewilligung Nr. SZ-010827 Tierschutzgesetz Art. 13 (TSchG vom 16.12.2005; SR 455), Tierschutzverordnung Art. 30a und103ff (TSchV vom 23.04.2008; SR 455.1)	EINSCHREIBEN Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte Fachabteilung Kaninchen Werner Ettlin Diethelmstrasse 16 6363 Fürigen
2 Tierarten Kaninchen und/oder Geflügel	Abmessungen der Gehege und Unterkünfte/Einrichtungen Es gelten die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung und der entsprechenden Fachinformationen Tierschutz 12.2, 18.1 sowie 18.2 des BLV
4 Name, Adresse und Dauer der Veranstaltung Gemäss Meldeformular	Verantwortliche Person für die Tierbetreuung w\u00e4hrend der Veranstaltung mit Sachkundenachweis gem\u00e4ss TSchV Art. 103 lit. d Gem\u00e4ss Meldeformular

- 6 Besondere tierschutz- und tierseuchenrechtliche Vorschriften
- Ausstellungen und Börsen sind dem Kantonstierarzt mindestens einen Monat vor deren Durchführung zu melden. Für jede gemeldete Veranstaltung muss angegeben werden:
 - Genauer Standort
 - Datum und Uhrzeit
 - Verantwortliche Person (muss über die notwendige Ausbildung verfügen).
- Durch den Veranstalter ist eine Liste zu führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der unterzeichnenden Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- Während der Veranstaltung und beim Transport ist die geltende Tierschutzgesetzgebung für sämtliche Tiere einzuhalten. Die Würde der Tiere darf während der Veranstaltung nicht missachtet werden. Das Wohlergehen der Tiere muss jederzeit sichergestellt sein, insbesondere müssen Schmerzen, Angst und Leiden vermieden werden und die Tiere dürfen in ihren Körperfunktionen und ihrem Verhalten nicht gestört und in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden (zum Beispiel in Bezug auf Besucher und Klima). Es müssen genügend und geeignete Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Die Tiere müssen während der gesamten Veranstaltung betreut werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.
- Die teilnehmenden Personen sind dafür verantwortlich, dass nur gesunde Tiere teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist. Kranke oder verletzte Tiere sind zurückzuweisen. Erkranken Tiere während der Veranstaltung, trifft die verantwortliche Person die notwendigen Massnahmen, um eine weitere Verschleppung der Krankheit zu vermeiden. Erkrankte Tiere sind von der Veranstaltung zu entfernen oder geschützt und abgesondert aufzustallen und geeignet zu versorgen. Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden. Erfährt der Veranstalter, dass die Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen, muss er die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
- Die Käufer von Tieren sind schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart zu informieren.
- Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.
- Der Handel darf nur im Ausstellungsbereich stattfinden (kein Parkplatzverkauf).

- Gehege mit Kaninchen dürfen für das Publikum nicht zugänglich sein (kein Streichelzoo o.ä.).
- Der Transport der Tiere hat schonend zu erfolgen. Die Transportbehälter müssen genügend Lüftungsöffnungen aufweisen und so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können. Die Tiere dürfen daraus nicht entweichen können und die Behälter müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.
- Der Gesuchsteller hat die für die Tierhaltung verantwortlichen Personen der aufgeführten Ausstellungen über die Auflagen dieser Bewilligung zu informieren.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich. Die Aussteller/-innen sind über die Bewilligungsvorschriften zu informieren.
- Wesentliche Änderungen sind der unterzeichnenden Behörde im Voraus mitzuteilen. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

	1 22 12
7 Gültigkeit der Bewilligung (von/bis) 01.01.2022 - 31.05.2027	8 Soweit nicht abweichend verfügt, wird dem beiliegendem Bewilligungsgesuch entsprochen. Das Gesuch ist somit integrierter Bestandteil dieser Bewilligung.
9 Gemäss Art. 28 Abs. 3 TSchG und Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Artikel an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.	10 Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Verwaltungsbeschwerde beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden.
11 Bewilligungsgebühr: 100	Norwa Robert and Door on Verleithing Derp las Meldeformular
12 Ort und Datum Brunnen, 29.12.2021	13 Dienststempel und Unterschrift der Bewilligungsstelle
14 Verteiler: - Verantwortliche Person für die Veranstaltung (Gesuchsteller)	LABORATORIUM DER URKANTONE
Beilagen: - Fachinformationen BLV 12.2, 18.1, 18.2	Dr. med. vet. Marco Gut Kantonstierarzt Stv.
	Kantonstierarzt Stv.